

stadt  staufenberg



**Bedarfs- und Entwicklungsplan
für den
Brandschutz
und die
Allgemeine Hilfe**

Stand: 01.08.2005

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeiner Teil**
- 2 Darstellung der rechtlichen Grundlagen**
- 3 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr**
- 4 Gefährdungspotenzial**
 - 4.1 Die Gemeinde / Stadt
 - 4.2 Entwicklung
 - 4.3 Risiken der Gemeinde / Stadt
 - 4.3.1 Bauliche Anlagen
 - 4.3.2 Bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung
 - 4.3.3 Verkehrswege
 - 4.3.4 Märkte, Veranstaltungen
 - 4.3.5 Touristische Einrichtungen
 - 4.4 Statistik der Feuerwehr – Einsatzdienst
 - 4.4.1 Einsätze
 - 4.4.2 Einsatzstunden
 - 4.4.3 Brandsicherheitsdienste
 - 4.5 Zusammenfassung
- 5 Schutzziele**
- 6 Personal**
 - 6.1 Soll – Struktur
 - 6.2 Ist – Struktur
 - 6.3 Soll / Ist – Vergleich
- 7 Technische Ausstattung**
 - 7.1 Soll – Struktur
 - 7.2 Ist – Struktur
 - 7.3 Soll / Ist – Vergleich
- 8 Maßnahmen**
 - 8.1 Organisation
 - 8.2 Personal
 - 8.2.1 Personalgewinnung
 - 8.2.2 Nachwuchsgewinnung
 - 8.2.3 Jugendfeuerwehren
 - 8.3 Technik

9 Entscheidungspositionen

10 Zusammenfassung

11 In-Kraft-Treten

12 Anlagen

- 1 Charakteristische Infrastruktur
- 2 Nicht ausreichende Löschwasserversorgung im Stadtgebiet
- 3 Richtwerte für den Löschwasserbedarf
- 4 Fahrwegberechnung (5 Minuten-Radius) zwischen Feuerwehrhaus und möglichen Einsatzbereichen
 - 4.1 Übersicht der Feuerwehrhäuser in der Stadt Staufenberg
 - 4.2 Wie 4.1 nur zusätzlich mit den Feuerwehrhäusern in Lollar
 - 4.3 - Fahrwegberechnung Daubringen
 - 4.4 - Fahrwegberechnung Mainzlar
 - 4.5 - Fahrwegberechnung Staufenberg
 - 4.6 - Fahrwegberechnung Treis
 - 4.7 - Alle Stadtteile in einer Gesamtübersicht mit den max. Ausrückbereichen
 - 4.8 Formblatt gem. Vorgabe des Amt für Brandschutz des LK Gießen mit den theoretischen Ausrückbereichen
- 5 Mitgliederentwicklung der letzten Jahre
- 6 Bericht des Technischen Prüfdienstes aus dem Jahr 2000
- 7.1 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
- 7.2 Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO)
- 8 Brandschutzförderrichtlinien
- 9 Gesamtübersicht Ausstattung, Ausrüstung, und Einsatzbereitschaft
- 10 Muster Bedarfsplanung Personal
- 11 Risikobewertungsverfahren zur Feuerwehrbedarfsplanung
 - 11.1 Ermittlungshilfe gem. Risikowertverfahren für BEP (Daubringen)
 - 11.2 Ermittlungshilfe gem. Risikowertverfahren für BEP (Mainzlar)
 - 11.3 Ermittlungshilfe gem. Risikowertverfahren für BEP (Staufenberg)
 - 11.4 Ermittlungshilfe gem. Risikowertverfahren für BEP (Treis)
- 12 Aufgabenerledigung im Brandschutz im Stadtgebiet

13 Rechtliche Grundlage / Quellen

1 Allgemeiner Teil

Das Recht der Gefahrenabwehr unterliegt einer verfassungsmäßigen Verteilung in der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern. Artikel 30 Grundgesetz (GG) überträgt die Ausübung der staatlichen Befugnisse sowie die Erfüllung der staatlichen Aufgaben den Ländern, soweit das Grundgesetz keine anderen Regelungen trifft.

GRUNDGESETZ

In Art. 70 GG erhalten die Länder eine Ermächtigung, Zuständigkeiten in der Gefahrenabwehr in Landesgesetzen zu regeln. Daraus lässt sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe herleiten.

Die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren und andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) ist im "Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz" (HBKG) geregelt (§ 1 Abs. 1 HBKG).

§ 1 HBKG

Während der abwehrende Brandschutz die Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen vor Bränden und Explosionen zum Ziel hat, verstehen sich die Aufgaben der Allgemeinen Hilfe als Maßnahme zur Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen, bei Explosionen, Unfällen, Betriebsstörfällen, Naturereignissen oder ähnlichen Ereignissen. Besonders diese gesetzliche Bestimmung erfasst Sachverhalte, die sich durch allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen ständig neu gestalten und damit die Zuständigkeiten besonders in der Allgemeinen Hilfe stetig weiter öffnen.

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 HBKG haben zunächst die Gemeinden als zuständige Stellen diese Gefahrenabwehrmaßnahmen zu gewährleisten, also notwendige Maßnahmen selbst durchzuführen (Aufgabenträger). Diese Aufgaben sind den Gemeinden als (Pflichtige) Selbstverwaltungsangelegenheit (Art. 28 Abs. 2 GG, § 2 Abs. 2 HBKG) übertragen.

§ 2 HBKG

Zur Durchführung dieser Aufgaben fällt den Gemeinden die Aufstellung, Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung einer Feuerwehr zu (§§ 3 Abs. 1, 7 HBKG).

§ 3 HBKG

Das HBKG gehört zu den Verfahrensgesetzen, die zur Durchführung der in ihnen vorgegebenen Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse regeln. Nach § 6 Abs.1 HBKG werden diese den Feuerwehren übertragen (Aufgabenbereich).

§ 6 HBKG

Für die Feuerwehren besteht jedoch keine überobligationsmäßige Handlungsverpflichtung und damit auch Vorhalteverpflichtung, d.h. dass die Feuerwehren nicht allumfassend jegliche Hilfe zu erbringen haben, sondern lediglich ihrem vorgehaltenen beziehungsweise verfügbaren Abwehrpotential entsprechend.

Dies drückt der Gesetzgeber darin aus, dass er den Gemeinden eine den örtlichen Erfordernissen angepasste Bedarfs- und Entwicklungsplanung sowie Fortschreibung für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren - insbesondere der technischen Ausrüstung - aufgibt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 HBKG). Der Gesetzgeber hat bisher mit der Feuerwehrorganisations-Verordnung lediglich Richtlinien hinsichtlich der Fahrzeugbemessung festgelegt, aber leider keine einschlägigen und differenzierte Planungskriterien vorgegeben.

**BEDARFS- UND
ENTWICKLUNGSPLAN**

Die Art und Weise der Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist somit auf Landesebene nicht geregelt. Andererseits ist es jedoch sinnvoll, wenn Gemeinden und Städte auf Kreisebene einheitlich und letztlich auch vergleichbar vorgehen. Aus diesem Grund wurden vom Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ausgearbeitet. Diese Ausarbeitung wird auch vom Hessischen Städte- und Gemeindebund e.V. unterstützt.

**EMPFEHLUNGEN DES
LANDESFEUERWEHR-
VERBANDES**

Die Gemeinde- und Stadtbrandinspektoren des Landkreises Gießen haben auf Ihrer Sitzung am 15.08.2003 beschlossen, diese Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes als gemeinsame Arbeitsgrundlage heranzuziehen.

Die vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Stadt Staufenberg ist mit den Nachbargemeinden und dem Landkreis Gießen abgestimmt und erfüllt die Vorgaben des § 3 HBKG.

2 Darstellung der rechtlichen Grundlagen

Die Gemeinden haben, auf Grundlage der staatlichen Daseinsvorsorge, nach § 3 HBKG zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

**AUFGABEN DER
GEMEINDEN**

Die Gemeindefeuerwehr ist dabei so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.

HILFSFRIST

Daneben hat sie für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen, Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen, sowie für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen, Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten, die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen, und den Selbstschutz der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung zu fördern.

Laut § 8 HBKG sollen Jugendfeuerwehren gebildet und gefördert werden, die Gemeinden und Städte sollen ihr besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

**JUGENDFEUER-
WEHREN**

Die Gemeinden sind außerdem verpflichtet, bei Feuerwehreinsätzen einander Hilfe zu leisten, sofern der eigene Schutz dadurch nicht erheblich gefährdet wird (§ 22 HBKG).

3 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

Die Feuerwehren haben nach § 6 HBKG die Aufgabe, im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder anderen Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

**AUFGABEN DER
FREIWILLIGEN
FEUERWEHR**

Weiterhin sollen die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschriften übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung mit. Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen obliegende Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Des Weiteren werden eine Vielzahl von sonstigen „Serviceleistungen“ durchgeführt, für die gemäß HBKG keine Aufgabenzuweisung vorliegt.

4 Gefährdungspotenzial

4.1 Die Stadt Staufenberg

In nachstehender Tabelle ist die Entwicklung der Einwohnerzahlen der einzelnen Stadtteile aufgeführt. In den ausgewiesenen Einwohnerzahlen sind auch die mit 2. Wohnsitz gemeldeten Personen enthalten.

**ENTWICKLUNG DER
EINWOHNER**

Stadtteil	31.12.2001	31.12.2002	31.12.2003
Daubringen	1858	1818	1814
Mainzlar	1778	1768	1775
Staufenberg	2317	2478	2575
Treis	2213	2219	2289
Summe	8166	8283	8453

Die gesamte Fläche der Stadt Staufenberg beträgt **2.809 ha**, davon **1.060 ha** Wald.

Insgesamt waren zum Stichtag 31.12.2003 **913** Beschäftigte gemeldet. Davon 321 im produzierenden Bereichen, 232 im öffentlichen und privatem Dienstleistungsgewerbe, 261 im Handel, Gastgewerbe und Verkehr, 91 im Bereich der Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleistungen, sowie 8 in der Land- und Forstwirtschaft.

**ANZAHL DER
BESCHÄFTIGTEN IN
DER GEMEINDE**

4.2 Entwicklung

Durch die Ausweisung und Entwicklung des Gewerbegebietes Staufenberg-Süd, sowie der „Vitalen Mitte“ in Staufenberg ist mit einer Steigerung der gemeldeten Beschäftigten und des Gefahrenpotenzials zu rechnen. Des Weiteren ist eine Steigerung der Einwohnerzahl zu erwarten (siehe Ziffer 4.1).

4.3 Risiken der Stadt

4.3.1 Bauliche Anlagen

In der Stadt Staufenberg finden wir in den 4 Stadtteilen überwiegend eine offene Bebauung vor. In den alten Ortskernen gibt es eine geschlossene Bebauung.

BEBAUUNG

Die Altstadt mit der Burg Staufenberg in der Kernstadt, sowie der alte Ortskern in Treis mit den engen Verkehrswegen, sind besonders zu bewerten.

ALTSTADT

Weitere Neubaugebiete sind zurzeit im Bereich Staufenberg-Süd, „Vitalen Mitte“, Didierstraße, sowie Am Falltor ausgewiesen.

NEUBAUGEBIETE

Ein größeres Gewerbegebiet, Staufenberg-Süd ist zurzeit in Staufenberg, nördlich des B3a Zubringers, angesiedelt. Ein kleineres Gewerbegebiet befindet sich in Mainzlar im Bereich „Pfungstweide“. Hinzu kommt die „Vitale Mitte“ in Staufenberg als Mischgebiet.

GEWERBEGEBIETE

Kleinere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe gibt es in allen Stadtteilen. Die charakteristische Infrastruktur ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

**HANDWERKS-
BETRIEBE**

In der Regel erfolgt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch ein Ringleitungssystem. Nicht in allen Stadtteilen ist die Löschwasserversorgung ausreichend. Die betroffenen Bereiche sind der **Anlage 2** zu entnehmen. In der **Anlage 3** sind die Richtwerte für den Löschwasserbedarf aufgeführt.

**LÖSCHWASSER-
VERSORGUNG**

4.3.2 Bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung

4 Grundschulen in Staufenberg (101 Kinder), Mainzlar (70 Kinder), Daubringen (80 Kinder) und Treis (91 Kinder) sind in den Betrachtungen zu berücksichtigen.

SCHULEN

4 Kindergärten in Staufenberg (120 Kinder), Mainzlar (113 Kinder), Daubringen (65 Kinder) und Treis (93 Kinder), sind in den Betrachtungen zu berücksichtigen. Die Anzahl der Kinder ist der gültigen Betriebserlaubnis für die Kindergärten entnommen. Die tatsächliche Anzahl der angemeldeten Kinder ist je nach Jahrgangsstärke unterschiedlich, liegt aber nur geringfügig unter den o.g. Zahlen.

KINDERGÄRTEN

In der Stadt Staufenberg gibt es insgesamt 10 Vereinsheime, 4 Gemeindesäle und 1 Dorfgemeinschaftshaus in Treis, die von den örtlichen Vereinen, Organisationen und auch Privatpersonen für Veranstaltungen genutzt werden können.

**GEMEINSCHAFTS-
HÄUSER /
VEREINSHEIME**

In der „Vitalen Mitte“ gibt es die Sport- und Stadthalle und im Stadtteil Treis die Sport- und Kulturhalle. Des Weiteren sind 2 Jugendzentren („Vitale Mitte“ und Treis) in Staufenberg vorhanden. In allen Stadtteilen ist ein Sportplatz vorhanden.

**FREIZEIT-
EINRICHTUNGEN**

Mit einer größeren Anzahl von Menschen ist während einzelner Veranstaltungen zu rechnen.

Eine größere Anzahl an Übernachtungsmöglichkeiten gibt es in dem Hotel „Burg Staufenberg“ mit 48 Betten. Dort ist ein Tagungs- und Seminarzentrum integriert. Es ist mit einer größeren Anzahl von Übernachtungs- und Tagungsgästen zu rechnen. Das Gasthaus „Felseneck“ verfügt über 12 Betten und das Gasthaus „Zur Linde“ über 10 Betten.

**BEHERBERGUNGS-
BETRIEBE**

Sämtliche Schulen, Kindergärten, Vereinsheime, Sport- und Stadthalle, Sport- und Kulturhalle, etc. sind im Schadensfall problematisch, da dort eine größere Anzahl Personen zu erwarten ist.

BESONDERE OBJEKTE

Bei den Altenwohnheimen, Betreutes Wohnen für Behinderte und dem

Asylbewerberwohnheim sind zusätzliche Probleme durch körperliche und geistige Behinderungen und Sprachproblemen vorhanden.

4 evangelische Kirchen gibt es auf dem Stadtgebiet, in jedem Stadtteil eine.

KIRCHEN

In der alten Grundschule in Staufenberg ist das Heimatmuseum der Heimatvereinigung untergebracht.

MUSEEN

Insgesamt sind 4 Objekte mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Dies sind im Einzelnen die Firmen:

- TEGUT
- CHRIS-MEDIA
- HOTEL BURG STAUFENBERG
- SPORT und STADTHALLE STAUFENBERG

OBJEKTE MIT BRAND-MELDEANLAGEN

Besondere Einsatzpläne für diese Objekte liegen vor.

Es gibt im Stadtgebiet verschiedene außen liegende Objekte, die innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können. Die Löschwasserversorgung ist dabei unzureichend und wird wie folgt ersatzweise hergestellt.

AUSSENLIEGENDE OBJEKTE

Daubringen:

- Hirschborner Hof durch 600 Meter Langwegestrecke vom Hydranten Gießener Straße und Teich in der Nähe des Anwesen mit ca. 1000³ (Entfernung ca. 300 Meter).
- Gaststätte Waldschänke durch 800 Meter Langwegestrecke vom Hydranten Waldstraße
- Am Weigand (3 Gewerbebetriebe) durch 300 Meter Langwegestrecke vom Hydranten an der Kirche

Mainzlar:

- Hühnerfarm und Maschinenhalle Grölz durch 200 Meter Langwegestrecke von der Lumda

Staufenberg:

- Anwesen Müller durch 400 Meter Langwegestrecke vom Hydrant Feuerwehrhaus Staufenberg und einem Gartenteich auf dem Anwesen mit 40 m³.
- Hof Löwitz über 400 Meter Langwegestrecke vom Hydrant Feuerwehrhaus Staufenberg.

Treis:

- Aussiedlerhof Will, Schäferei Gruber, Reithalle Olms über eine Langwegestrecke zwischen 600 und 1500 Metern von Treis.
- Anwesen Schmid-Kreuzer im Sedderich über 300 Meter Langwegestrecke aus Fischteich.
- Sandgrube Rysse, Maschinenhalle Findt 500 Meter Langwegestrecke vom Hydranten Poststraße

Des Weiteren gibt es verschiedene Grillhütten, Vogelschutzhütten, Angelhäuschen, Sportlerheime, den Modellflugplatz, welche ebenfalls außerhalb der bebauten Ortslage liegen.

4.3.3 Verkehrswege

Die Stadtteile Staufenberg und Daubringen werden durch die Bundesstraße 3a (B 3a) von der Gemarkung Lollar getrennt. In der Vergangenheit gab es in diesem Bereich eine Vielzahl von Verkehrsunfällen.

KRAFTFAHRSTRASSE

Seit dem 01.01.2004 ist die Feuerwehr der Stadt Staufenberg für einen Teilbereich der B 3 a zuständig. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich von der AS Staufenberg Süd bis zum Gießener Nordkreuz und weiter auf die A 480 (ca. 1 Km) bis zum Lollarer Kreuz, außerdem von Staufenberg Süd bis Staufenberg Nord. Dieser Einsatzbereich wurde der Feuerwehr Staufenberg gemäß § 23 HBKG durch das Regierungspräsidium Gießen zugewiesen.

In der gesamten Gemarkung befinden sich mehrere stark befahrene Kreis- und Landesstraßen. In den letzten Jahren hat sich die Landstraße L 3146 im Bereich zwischen Mainzlar und Treis zu einem Unfallschwerpunkt entwickelt.

**KREIS- UND
LANDESSTRASSEN**

Für die Autobahnen A 480 und A 485 sind Einsätze im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfe (§ 22 HBKG) möglich.

AUTOBAHNEN

Die nicht elektrifizierte Bahnstrecke Lumdatal durchquert die Stadtteile Daubringen, Mainzlar und Treis. Die Bahnstrecke ist seit 1982 für den öffentlichen Personenverkehr stillgelegt. Derzeit findet nur an besonderen Aktionstagen öffentlicher Schienenverkehr durch einen privaten Betreiber statt. Etwa einmal täglich wird die Bahnstrecke zwischen Lollar und Mainzlar für die Firma Didier AG (Güterverkehr) genutzt. Hier sind besondere Gefährdungen und Regelungen (Bahnerlass) zu berücksichtigen. Auf dieser Strecke befinden sich mehrere unbeschränkte Bahnübergänge.

SCHIENENWEGE

4.3.4 Märkte und Veranstaltungen

In Staufenberg finden zahlreiche Veranstaltungen und Märkte statt. Zu den bedeutendsten gehört der Krämermarkt an Fronleichnam mit mehreren tausend Besuchern. Weitere Ereignisse sind das Apfelweinfest in Daubringen an Himmelfahrt und einige Kirmesfeste in den Stadtteilen. Einmal jährlich findet der „Autofreie Sonntag“ im Lumdatal statt.

MÄRKTE

Auf der Oberburg finden kulturelle Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von Besuchern statt. In und um die Sport- und Stadthalle finden ebenfalls eine Vielzahl von Veranstaltungen statt.

VERANSTALTUNGEN

4.3.5 Touristische Einrichtungen

Touristische Veranstaltungen, wie Ausstellungen und Sportereignisse u.a. finden selten statt. Es werden ca. 4.400 Übernachtungen jährlich erreicht.

ÜBERNACHTUNGEN

Badeseen bzw. andere zu Baden geeignete Gewässer gibt es in Staufenberg nicht.

BADESEEN

Durch die Stadtteile Treis, Mainzlar und Daubringen fließt die Lumda, welche in Lollar in die Lahn mündet. In den vergangenen Jahren kam es in Folge von Hochwasser mehrmals zu Überschwemmungen von Straßen, Grundstücken und Gebäuden.

GEWÄSSER

Im Stadtteil Treis gibt es eine ehemalige Sandgrube, die teilweise mit Wasser gefüllt ist. Die Tiefe beträgt ca. 5 Meter. In Daubringen, Treis und Mainzlar befinden sich Fischteiche.

4.4 Statistik der Feuerwehr - Einsatzdienst

4.4.1 Einsätze

Im Jahr 2004 wurde die Feuerwehr Staufenberg zu insgesamt 29 Einsätzen alarmiert. Hierbei wurden 3 Personen getötet und 3 weitere verletzt. Die Einsatzstatistik der Jahre 2001 bis 2003 ist nachfolgender Aufstellung zu entnehmen.

Einsätze	2001		2002		2003	
I) Brand						
Kleinbrand a	6		2		6	
Kleinbrand b			4		3	
Mittelbrand			1		1	
Großbrand						
Gelöschtes Feuer			1		1	
II) Hilfeleistung						
Einsatz auf Gewässern	1					
Gefahrguteinsatz	1				1	
Hochwassereinsatz					1	
Ölspur	7		7		11	
Sturmeinsatz			1		1	
Tiere/Insekten			2		2	
Unwettereinsatz			1		1	
Verkehrsunfall	2		2		1	
Sonstige Hilfeleistung	5		4		7	
III) Fehlalarm						
Blinder Alarm						
Böswilliger Alarm						
Brandmeldeanlage						
Sonstiger Fehlalarm	2		1		2	
IV) Menschenrettung	Verl.	Tod	Verl.	Tod	Verl.	Tod
Bei Bränden						
Bei Hilfeleistung						1
V) Gesamt Einsätze	24		26		38	

DARSTELLUNG DER
EINSÄTZE

4.4.2 Einsatzstunden

	2001	2002	2003
Einsatzstunden	524	473	480

ENTWICKLUNG DER
EINSATZSTUNDEN

4.4.3 Brandsicherheitsdienste

	2001	2002	2003
Brandsicherheitsdienste (Stunden)	152	287	255

ENTWICKLUNG DER
ANGEORDNETEN
BRANDSICHERHEITS-
DIENSTE

Insgesamt ist die „Quantität und Qualität“ der Einsätze in den letzten Jahren gestiegen. Auch die Anforderungen an die Einsatzkräfte sind durch Weiterentwicklungen in der feuerwehrtechnischen Ausstattung gestiegen.

4.5 Zusammenfassung

Die Einhaltung der Hilfsfrist ist im Stadtgebiet Staufenberg überwiegend gegeben. Lediglich einige abgelegene Waldbereiche an der Stadtgrenze sind nicht innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen.

ERGEBNISSE

Trotz des überwiegend ländlichen Charakters befinden sich in der Stadt Staufenberg Wohn- und Gewerbeobjekte, von denen zwar grundsätzlich keine besondere Gefährdung ausgeht, allerdings im Schadensfall besondere Maßnahmen der Feuerwehr erforderlich sind.

Als besondere Schwerpunkte in der Stadt Staufenberg sind folgende Einrichtungen und Örtlichkeiten zu nennen:

Das Hotel Burg Staufenberg mit Tagungs- und Seminarzentrum ist einer besonderen Betrachtung zu unterziehen. Es handelt sich hierbei um ein großes Gebäude besonderer Art und Nutzung. Die Burg Staufenberg befindet sich in der Altstadt und ist durch die enge Bebauung besonders zu bewerten. Insbesondere Anfahrts-, Angriffs- und Rettungswege gestalten sich durch die örtlichen Gegebenheiten schwierig.

BURG STAUFENBERG

Sämtliche Schulen, Kindergärten, Altenwohnheime, Betreutes Wohnen für Behinderte, das Asylbewerberwohnheim, Vereinsheime, Sport- und Stadthalle, Sport- und Kulturhalle, etc. sind im Schadensfall problematisch, da dort eine größere Anzahl Personen zu erwarten ist.

**OBJEKTE MIT EINER
GROßEN ANZAHL VON
PERSONEN**

Auch der Ortsteil Treis ist innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfrist für die zweite Ausrüstungsstufe¹ (überörtlich) mit einer Drehleiter noch zu erreichen. Es wurden Fahrzeitermittlungen unter einsatzähnlichen Bedingungen von den Standorten Gießen, Großen-Buseck und Grünberg durchgeführt.

5 Schutzziele

Feuerwehren sind so aufzustellen, dass jederzeit schnelle Hilfe und Schutz bei

**LEBENSRETTENDE
MASSNAHMEN**

- Bränden sowie
- Unfällen und Gefahrensituationen, die technische Mittel zur Schadenbegrenzung und -beseitigung erforderlich machen,

erfolgt. Dabei sind lebensbedrohliche Zustände von Menschen durch Befreien aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage abzuwenden.

Feuerwehreinheiten müssen in die Lage versetzt werden, mit geeigneten Gerätschaften rechtzeitig Einsatzmaßnahmen einleiten zu können, so dass für Menschen in Gefahrensituationen noch eine reelle Chance besteht, gerettet werden zu können.

ÜBERLEBENSCHANCE

Studien haben gezeigt, dass zur Lebensrettung einer durch Brandrauch geschädigten Person spätestens 13 Minuten nach deren begonnener Rauchgasintoxikation die Wiederbelebung einsetzen muss. Die Überlebensgrenze nach Beginn der Rauchgasintoxikation liegt bei 17 Minuten.

**NOTWENDIGE ZEIT
NACH EINER
RAUCHGAS-
INTOXIKATION**

¹ Hilfsfrist von 20 Minuten; die nächsten Drehleitern sind in Gießen und Grünberg (überörtliche Hilfe) bzw. Großen-Buseck (nachbarschaftliche Hilfe) stationiert.

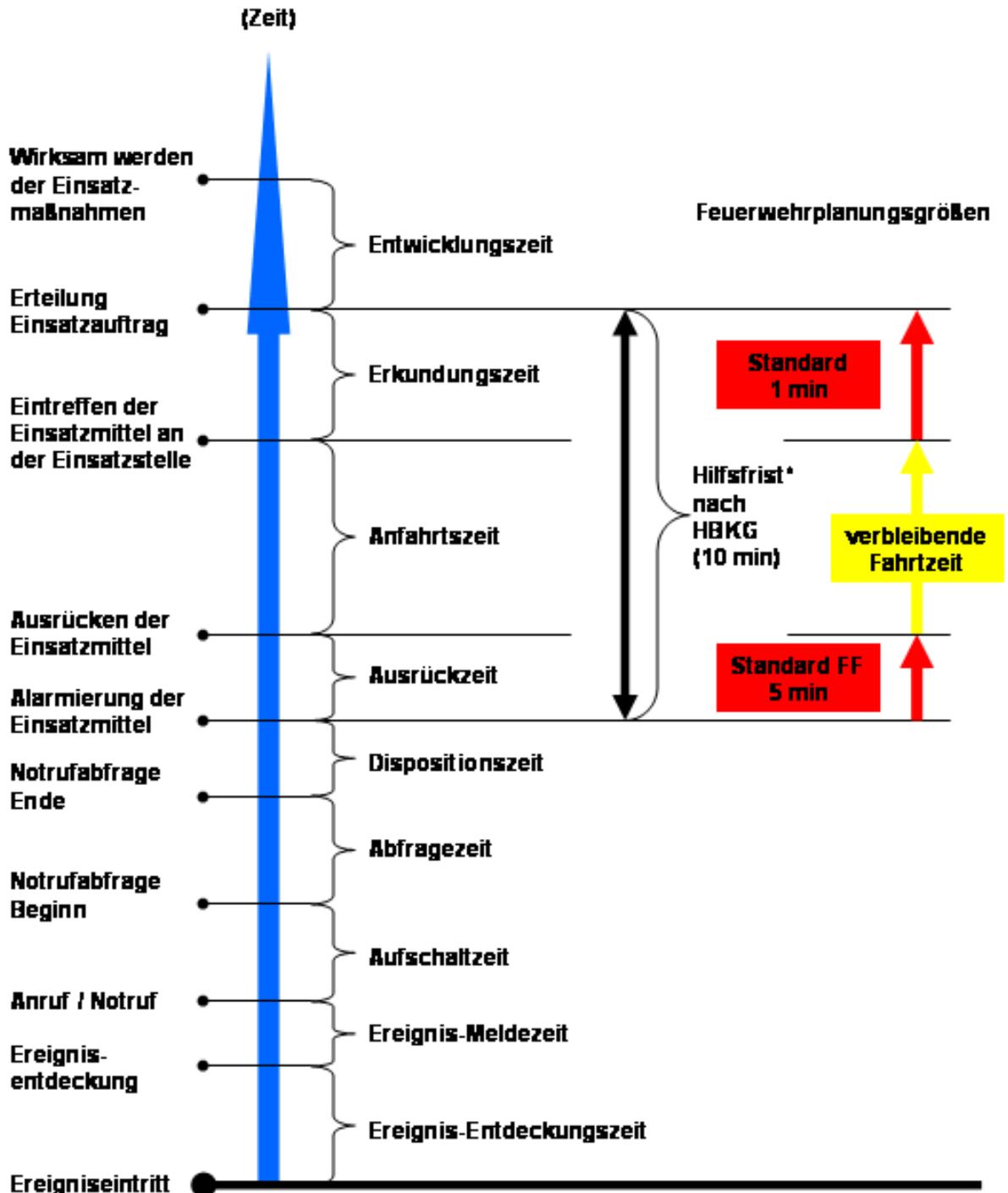
Weiterhin haben Studien ergeben, dass der sogenannte "Flash-Over" (Durchzündung, schlagartige Brandausbreitung) aufgrund des chemisch-physikalischen Reaktionsverlaufes 18 Minuten nach dem Brandausbruch erfolgt.

FLASH-OVER

Der Gesetzgeber hat auch aufgrund der vorgenannten Erkenntnisse eine Hilfsfrist von zehn Minuten festgelegt (§ 3 Abs. 2 HBKG).

GESETZLICHE
HILFSFRIST

Hilfsfristendefinition



*(Hilfsfrist nach HBKG: 10 Minuten von Alarmierung bis ... wirksame Maßnahmen eingeleitet werden können)

Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Stadt Staufenberg

Stadtverordnetenversammlung, Magistrat und Leitung der Feuerwehr haben daher durch Schaffung der Rahmenbedingungen diese Frist bis zur Einleitung wirksamer Hilfe zu gewährleisten.

AUFGABEN DER POLITISCH VERANTWORTLICHEN

Als Standard bei einer Freiwilligen Feuerwehr gilt eine Ausrückzeit von fünf Minuten.

AUSRÜCKZEIT

Die Zeiten sind zudem nachgewiesen aus den erfassten Daten der Leitstelle zwischen Alarmierung und Ausrücken des ersten Staffel- bzw. Gruppenfahrzeuges.

Die maximale Anfahrtszeit ($t_{Anf.}$) ergibt sich als Differenz zwischen der Hilfsfrist (t_{Hilf}) sowie der Ausrückzeit (t_{Aus}) und der Erkundungszeit (t_{Erk}).

ANFAHRTSZEIT

$$t_{Anf.} = t_{Hilf} - (t_{Aus} + t_{Erk})$$

Aus der Anfahrtszeit wird nun der durchschnittliche Fahrweg nach folgender Beziehung ermittelt.

FAHRWEG

Fahrweg (s) = Anfahrtszeit (t_{Anf}) x mittlere Fahrgeschwindigkeit (Vm)

Anerkannte Standards für mittlere Fahrgeschwindigkeiten sind trotz Sondersignal innerorts 40 km/h und außerhalb 60 km/h.

BERECHNUNG DES GRUNDSCHUTZES (AUSRÜSTUNGSSTUFE I) NACH DER FwOVO

Berechnung:

$$10 \text{ min} - (5 \text{ min} + 1 \text{ min}) = \mathbf{4 \text{ min}}$$

$$\frac{4 \text{ min} \times 40 \text{ km}}{60 \text{ min}} = \mathbf{2,666 \text{ km (innerorts)}}$$

$$\frac{4 \text{ min} \times 60 \text{ km}}{60 \text{ min}} = \mathbf{4,0 \text{ km (außerorts)}}$$

Für nachrückende Sonderfahrzeuge (Ausrüstungsstufe II) kann eine Hilfsfrist von 20 min. und eine mittlere Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h angenommen werden.

BERECHNUNG DER AUSRÜSTUNGSSTUFE II NACH DER FwOVO

Erkundungszeit fällt weg.

$$20 \text{ min} - (3 \text{ min}) = \mathbf{17 \text{ min}}$$

$$\frac{17 \text{ min} \times 50 \text{ km}}{60 \text{ min}} = \mathbf{14,16 \text{ km}}$$

Unter Zugrundelegung der vorausgegangenen Berechnung ergeben sich nachgewiesene Flächen, die innerhalb der Hilfsfristen innerorts abgedeckt werden können.

FAHRZIELE

Neben der durchschnittlichen Anfahrtszeit wurden als Grundlage Testfahrten zur Bewertung herangezogen. Die Fahrtstreckenberechnung ist der **Anlage 4.3 bis 4.6** zu entnehmen.

TESTFAHRTEN

Aufgrund der Testfahrten und der zuvor genannten statistischen Anfahrtszeit / -strecke kann für nahezu alle Bereiche im Stadtgebiet mit einer Erreichbarkeit innerhalb von 5 Minuten gerechnet werden. Einzig einige kleine Waldbereiche an den Stadtgrenzen in Staufenberg liegen

BEWERTUNG

außerhalb des 5 Minuten Radius.

Die Hilfsfristdefinition wird nachfolgend im Rahmen einer möglichen Neuorganisation (Zentralisation der Stadtteile Daubringen, Mainzlar und Staufenberg) einer besonderen Betrachtung unterzogen. Die durchgeführten Testfahrten verdeutlichen, dass die Stadtteile Daubringen, Mainzlar und Staufenberg von einem zentralen Feuerwehrstandort innerhalb der vorgegeben Hilfsfrist flächendeckend erreicht werden können. Dies ist der Grafik in **Anlage 4.7** zu entnehmen. Weitere Gesichtspunkte zu einer möglichen Neuorganisation erfolgen im Verlauf des Bedarfs- und Entwicklungsplanes.

Es bleibt aber noch die Frage offen, mit welcher Personalstärke und welcher technischen Ausstattung die Feuerwehr an der Einsatzstelle präsent sein muss.

Standardisierte Einsatzszenarien helfen hier, Art und Umfang der notwendigen Einsatzmittel festzulegen.

"Kritischer Wohnungsbrand"

Jährlich sind in der Bundesrepublik Deutschland ca. 600 Brandtote zu beklagen. Die meisten dieser Menschen kamen bei Wohnungsbränden ums Leben. Hier sollte die Feuerwehr möglichst früh und mit einem so großen Kräftepotential eingreifen können, dass eine Menschenrettung noch erfolgreich durchgeführt werden kann. Gleichzeitig ist es hier ihre Aufgabe, Tiere, Sachwerte und Umwelt zu schützen sowie eine Schadensausbreitung zu verhindern.

**KRITISCHER
WOHNUNGSBRAND**

Der "kritische Wohnungsbrand", den es zu beherrschen gilt, wird wie folgt beschrieben:

- Zimmerbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit der Tendenz zur Ausbreitung über weitere Wohnräume;
- der Treppenraum, erster Fluchtweg für alle Hausbewohner, ist durch Brandrauch für die Bewohner nicht passierbar.
- Bei Eingang der Meldung bei der Feuerwehreinsatzleitstelle ist die tatsächliche Gefahrenlage am Einsatzort nicht bekannt, d.h. dass das Ausmaß des Brandes und die Anzahl der betroffenen Wohnungs- bzw. Wohnhausinsassen nicht erfragt werden konnte.

VORAUSSETZUNGEN

Diese Einsatzsituation erfordert von der eintreffenden Feuerwehr folgende Maßnahmen:

Menschenrettung

**MASSNAHMEN DER
FEUERWEHR**

Rettung von an Fenstern stehenden Personen über eine Leiter, als zweiten, vom Treppenraum unabhängigen Rettungsweg. Suche von weiteren Personen im verrauchten Treppenraum und in vom Brand durch Feuer oder Rauch betroffenen Wohnungen. Retten dieser Personen, meist auch unter gleichzeitigem Einsatz eines C-Rohres über den Treppenraum.

Brandbekämpfung

Zweiseitiger Angriff, um eine Brandausbreitung zu verhindern und einen sicheren Löscherfolg zu gewährleisten: ein C-Rohr über den Treppenraum und, zur Absicherung dieses Angriffs, ein zweites Rohr über eine Leiter.

Zur Verhinderung des "Flash-Over", der gefährlichen schlagartigen Brandausbreitung, muss eine weitere selbständige taktische Einheit zur Verfügung stehen.

Zur Bewältigung dieses Modellszenario ist folgender Personalbedarf vorzusehen:

1 Funktion	Für die Führungsaufgabe beim Ersteinsatz (Einsatzleiter, Erkundung, Leitung und Koordination, Rückmeldungen, Nachforderungen)
1 Funktion	Für den Maschinisten des Löschfahrzeuges (Fahrer, Bedienung der Pumpe und Aggregate, Herausgabe von Geräten und Unterstützung der Trupps)
2 Funktionen	Zur Erfüllung der Aufgabe: Menschenrettung über einen verqualmten Treppenraum (Tragen von Atemschutzgeräteträger unter Vornahme von einem C-Rohr)
3 Funktionen	Zur Erfüllung der Aufgabe: Sicherstellung des 2. Unabhängigen Rettungsweges über Leitern (Kraftfahrdrehleiter oder tragbare Leitern)
3 Funktionen	Für Verlegen der Schlauchleitung, Herstellung der Wasserversorgung, Aufbau von Lüftungsgerät, Aufbau von Sprungrettungsgerät, Durchführung von rettungsdienstlichen Angriffstrupp (zwingend vorgeschrieben nach Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften)
6 Funktionen	Als Ergänzungseinheit zur Brandbekämpfung mit dem Ziel der Verhinderung des "Flash-over"

PERSONALBEDARF

Es sind somit insgesamt 16 Feuerwehrleute zur Bewältigung des kritischen Wohnungsbrandes erforderlich.

"Kritischer Verkehrsunfall"

KRITISCHER VERKEHR SUNFALL

Diese Einsatzart soll als Modellszenario für die Schutzzielbestimmung eines Teils des gesetzlichen Auftrages "Allgemeine Hilfe" dienen.

Das Einsatzmodell stellt sich wie folgt dar:

Nach einem Verkehrsunfall eines Pkws ist eine Person im Fahrzeug

DARSTELLUNG DER

eingeklemmt; es ist kein zweites Fahrzeug beteiligt.

SITUATION

Der Motorraum und das Fahrgestell des Pkws ist stark deformiert; das Fahrzeug ist aber frei zugänglich. Die Feuerwehr hat hierbei folgende Aufgaben zu bewältigen:

- Aufstellen von Verkehrsleitkegeln, Absperrern und Räumen der Einsatzstelle, besonders wenn Vergaserkraftstoff ausläuft;
- Schaffen und Sichern des Zuganges zur eingeklemmten Person für den medizinischen Rettungsdienst zur Erstversorgung;
- Gewährleisten des Brandschutzes (u.U. Vornahme eines S-Rohres);
- Befreien der eingeklemmten Person in der Regel mit hydraulischen Rettungsgeräten und Übergabe an den medizinischen Rettungsdienst.

MAßNAHMEN DER FEUERWEHR

Zur Bewährung dieses Modellszenario ist folgender Personalbedarf vorzusehen:

1 Funktion	Einsatzleiter zur Koordination der technischen Maßnahmen
1 Funktion	Maschinist zur Bedienung der Feuerlöschkreiselpumpe, Bedienung des Stromerzeugers und der Hydraulikpumpe, Ausleuchtung der Einsatzstelle, Kommunikation mit der Leistelle
2 Funktionen	Zur Vornahme von hydraulischen Rettungsgeräten und Sicherung des Fahrzeuges
2 Funktionen	1 Trupp zur Eigensicherung (Warnleuchten, Verkehrsleitkegel, Beleuchtung, Absperrern, Räumen, Brandsicherung)

Zur Erfüllung der Erstaufgaben sind demzufolge 6 Funktionen erforderlich, die in der Regel mit einem Löschgruppenfahrzeug anrücken. Für den Einsatz von Rettungszylindern, Hebewerkzeugen und speziellen Rettungsgeräten ist zeitgleich (zur Stabilisierung der Vitalfunktionen der eingeklemmten Person) eine Unterstützungseinheit erforderlich. Diese Fahrzeuge sind mit sechs Funktionen besetzt, so dass für den Einsatz "Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person" insgesamt 12 Funktionsstellen zur zeitkritischen Erfüllung der Aufgabe "Menschenrettung" vorgesehen sind.

Bei komplexeren Unfallsituationen, wie sie z.B. Lkw-Unfälle darstellen, ist weiterer Personalbedarf notwendig, der gleichzeitig zur Verfügung stehen muss.

6 Personal

6.1 Soll-Struktur

Das Personal der kommunalen Feuerwehren besteht aus freiwilligen Feuerwehrangehörigen nach § 10 HBKG.

Freiwillige Feuerwehrangehörige

Freiwillige Feuerwehrleute sind ehrenamtlich und freiwillig im Dienst der Gemeinde tätig. Die Tätigkeit in der Feuerwehr sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen sind im HBKG und in den kommunalen Satzungen über die Feuerwehren näher geregelt. Die Stadt unterstützt und fördert die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht. In den Einsatzdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Personen die das 60. Lebensjahr überschritten haben, dürfen nicht mehr im Einsatzdienst eingesetzt werden.

**FREIWILLIGE
FEUERWEHR-
ANGEHÖRIGE**

Bei den Feuerwehrangehörigen ist eine gute geistige und körperliche Verfassung Voraussetzung für den Einsatzdienst in der Feuerwehr.

Personalverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit und somit auch die Tagesalarmsicherheit der Feuerwehr hängen wesentlich an einer hohen Verfügbarkeit des Personals. Die Gemeindefeuerwehr muss nach § 3 HBKG innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung wirksame Hilfe leisten. Dies setzt voraus, dass das Einsatzpersonal innerhalb eines relativ eng gesteckten Zeitrahmens im Feuerwehrhaus zwecks Herstellung der Einsatzbereitschaft erscheint. Die Anzahl der Einsatzkräfte wird über eine Schutzzieldefinition beschrieben. Nach § 2 der Feuerwehrorganisationsverordnung muss die Mindestmannschaftsstärke der Gemeindefeuerwehr der einer Gruppe (Stärke 1/8) entsprechen (100 % Ausfallreserve). Das Personal muss mit den verfügbaren Einsatzmitteln innerhalb der Hilfsfrist die Einsatzstelle erreichen und wirksame Hilfe einleiten.

**PERSONAL-
VERFÜGBARKEIT**

Die für die Personalverfügbarkeit maßgeblichen Faktoren sind:

- Entfernung der Wohnung zum Feuerwehrhaus
- Entfernung des Arbeitsplatzes zum Feuerwehrhaus
- Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz
- ausreichende Anzahl von Einsatzkräften

**KRITERIEN FÜR DIE
VERFÜGBARKEIT**

Unsicherheitsfaktoren wie Urlaub oder Schichtdienst sind in der Verfügbarkeit ebenfalls zu berücksichtigen.

Zur Ist-Stand-Ermittlung dient das in der **Anlage 10** befindliche Tabellenblatt. Ist die Tagesalarmsicherheit nicht gewährleistet, muss auf die Hilfe anderer Abteilungen zurückgegriffen werden. Kann die benachbarte Feuerwehr nicht innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens tätig werden, muss der Träger der Feuerwehr durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen. So kann die Gemeinde nach § 9 HBKG hauptamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen oder entsprechend § 10 Abs. 3 HBKG alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr heranziehen.

Personalentwicklung (Aus- und Fortbildung)

Im vorgenannten Punkt Personalverfügbarkeit wird die Quantität des

AUS- UND

Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Stadt Staufenberg

Einsatzpersonals beschrieben. Im Rahmen der Personalentwicklung muss den Feuerwehrangehörigen die Ausbildung vermittelt werden um qualitativ hochwertige Hilfe leisten zu können.

FORTBILDUNG

Die Aus- und Fortbildung erfolgt sowohl auf Standortebene wie auch auf Stadt-, Kreis- und Landesebene an den verfügbaren Ausbildungsstätten z. B. an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Kassel. Für die Anzahl der Funktionen auf den Fahrzeugen müssen entsprechend ausgebildete Kräfte vorhanden sein.

Der Ausbildungsbedarf für den Einsatz einer Löschgruppe mit der Personalstärke 1/8 beträgt:

PERSONALSTÄRKE

- 9 x Truppmannausbildung
- 5 x Atemschutzgeräteträger
- 2 x Maschinistenausbildung
- 5 x Funkausbildung
- 3 x Truppführerausbildung
- 1 x Gruppenführerausbildung

AUSBILDUNG DER FEUERWEHR- ANGEHÖRIGEN

Sollte das Einsatzmittel über Zusatzbeladung wie Gefahrgut oder technische Hilfeleistung verfügen, ist die Ausbildung entsprechend höherwertig zu bewerten. Weitere Ausbildungen sind abhängig von der Größe und Ausrüstung der Feuerwehr. Die für eine Fahrtätigkeit vorgesehenen Feuerwehrangehörigen sind durch den Aufgabenträger mit der erforderlichen Fahrerlaubnis auszustatten. Außerdem ist eine Personalausfallreserve von 100% nach der Feuerwehrorganisationsverordnung für jede Feuerwehr vorzuhalten.

AUSFALLRESERVE

Bei der Aus- und Fortbildung sind die Rahmenpläne der Feuerwehrdienstvorschriften einzuhalten.

Im Rahmen der Personalentwicklung muss die Stadt als Aufgabenträger dafür Sorge tragen, Feuerwehrangehörige und Führungskräfte in ausreichender Anzahl zu gewinnen. ***Denn nur durch qualifiziertes, motiviertes Personal in Verbindung mit guter Feuerwehrtechnik ist eine wirksame Hilfe zum Wohl der Bürger zu erwarten.***

6.2 Ist – Struktur

Stadtteil	Personal			Werktags von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr verfügbar
	M	W	Ges.	
Daubringen	22	1	23	7
Mainzlar	17	4	21	8
Staufenberg	25	3	28	5
Treis	37	5	42	4
Gesamtsumme	101	13	114	24

PERSONALSTÄRKE UND TAGES- VERFÜGBARKEIT

Um die notwendigen Fahrerlizenzen für die Feuerwehrfahrzeuge zu besitzen und auch dauerhaft bereitzustellen, müssen Angehörige der Einsatzabteilung geschult werden.

FAHRERLAUBNISSE

Durch die Führerscheineuregelung von 1999 ist es notwendig einen Ausbildungsplan dafür zu erstellen und umzusetzen. In der Regel erwerben Führerscheinneulinge eine Fahrerlaubnis der Klasse B und dürfen damit nur noch Fahrzeuge bis max. 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (ohne Anhänger) fahren.

Da bei der Feuerwehr Staufenberg 7 Fahrzeuge über ein höheres zulässiges Gesamtgewicht verfügen und diese Fahrzeuge alle innerhalb der Hilfsfrist eingesetzt werden müssen, ist es notwendig, dass eine ausreichende Anzahl von Feuerwehrangehörigen über eine Fahrerlaubnis der Klasse CE verfügt. Derzeit sind in den Standorten folgende Fahrerlaubnisinhaber der Klasse C bzw. CE oder 2 (alt) vorhanden:

	Klasse C / CE bzw. Klasse 2 (alt)
Daubringen	11
Mainzlar	7
Staufenberg	3
Treis	9

Bislang wurden fünf Fahrerlizenzen der Klasse CE von der Stadt mit jeweils max. 2.000 € finanziert. Nach Bestehen der Fahrprüfung werden zunächst 50 % der Kosten von dem Feuerwehrangehörigen und 50 % von der Stadt getragen. Sollte der Feuerwehrangehörige die nächsten 10 Jahre weiter im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg tätig sein, so bekommt dieser die restlichen 50 % auf die Jahre verteilt ausgezahlt.

Es ist zu erwähnen, dass eine Vielzahl der Fahrerlaubnisinhaber ihren Führerschein im Rahmen ihrer Berufslaufbahn (z.B. Bundeswehr) erworben haben.

In den nächsten 5 Haushaltsjahren (2005 - 2009) sind jeweils mindestens 2 Fahrerlizenzen der Klasse CE im Haushalt einzustellen, um so einen ausreichenden Bedarf an Fahrzeugführer (Maschinisten) bereitzuhalten.

Atemschutzgeräteträger

Es ist eine Ausfallreserve für Atemschutzgeräteträger von 150% - 200% gem. Richtwertverfahren zur Sicherstellung des Ersteinsatzes Freiwilliger Feuerwehren in Städten unter 30.000 Einwohner (Hessischer Rechnungshof) vorzusehen.

Die Löschfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg verfügen insgesamt über 24 Atemschutzgeräte. Damit ergibt sich ein Gesamtbedarf an Atemschutzgeräteträger von 50 – 70. Derzeit sind in allen Stadtteilfeuerwehren insgesamt 51 Atemschutzgeräteträger vorhanden.

Tabelle der vorhandenen Atemschutzgeräteträger in den einzelnen Stadtteilen.

	Anzahl Geräte	Notwendige Anzahl (Soll)	Ist
Daubringen	4	10 -12	13
Mainzlar	8	20 - 24	9
Staufenberg	8	20 - 24	14
Treis	4	10 - 12	17

6.3 Soll / Ist - Vergleich

Die Personalstärke mit 113 Einsatzkräften in allen Stadtteilen ist als ausreichend zu bezeichnen. In den letzten zehn Jahren ist ein Mitgliederrückgang zu verzeichnen. Insgesamt ist in diesem Zeitraum die Mitgliederzahl von 142 (1994) auf 114 (2004) gesunken (**Anlage 5**). Dies entspricht einem **Mitglieder Rückgang um 19,72 %**.

Eine kurzfristige Besserung dieser Personalentwicklung ist im Hinblick auf die prognostizierte demographische Entwicklung der Gesellschaft nicht zu erwarten. Um so mehr sollte als Schwerpunkt die Nachwuchs- und Mitgliederwerbung gefördert werden. Der Förderung der Jugendfeuerwehren ist eine besondere Bedeutung beizumessen. Des Weiteren sollte der Magistrat der Stadt Staufenberg bei zukünftigen Personalmaßnahmen die Belange der Feuerwehr verstärkt berücksichtigen.

Die Tagesalarmsicherheit zwischen 06.00 Uhr und 17.00 Uhr ist gerade noch gegeben. Bedingt durch verschiedene Faktoren (Schichtdienst, Arbeitsstelle außerhalb von Staufenberg, pp.) stehen derzeit lediglich 24 Einsatzkräfte in Staufenberg, bzw. im Nahbereich zu Verfügung.

Der Ausbildungsstand ist in allen Stadtteilfeuerwehren gut. Die Mitglieder der Einsatzabteilungen mit Führungsfunktionen (Gruppenführer, Zugführer, pp.) haben die erforderliche Ausbildung abgeschlossen. Es ist erforderlich, dass sämtliche Einsatzkräfte mit Führungsfunktionen in regelmäßigen Abständen (alle fünf Jahre) an Fortbildungsseminaren der Hessischen Landesfeuerweherschule teilnehmen.

Die Gesamtzahl der vorhandenen Atemschutzgeräteträger ist ausreichend.

7 Technische Ausstattung

7.1 Soll-Struktur

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit dem Landkreis eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

§ 3 HBKG

In der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) vom 29. August 2001, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 391 sind grundlegende Aussagen über die technische Ausstattung einer Freiwilligen Feuerwehr getätigt.

**FEUERWEHR
ORGANISATIONS-
VERORDNUNG**

Bei fehlender Einsatzmöglichkeit der Rettungsgeräte der Feuerwehr sind bauliche Vorkehrungen zu treffen. Nachträgliche bauliche Vorkehrungen am Gebäude (z.B. Notleitern mit Rückenschutz gem. DIN 14094) können verlangt werden, wenn der zweite Rettungsweg über die von der Feuerwehr vorgehaltenen Rettungsgeräte nicht für jede Nutzungseinheit gegeben ist und die Vorkehrungen zum Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit geboten sind.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM VOLLZUG DER HESSISCHEN-BAUORDNUNG (HBO 2002)

Das Fehlen des zweiten Rettungsweges stellt keine konkrete Gefahr dar, die die Bauaufsichtsbehörden bei Kenntnis der Gefahrenlage zum Handeln verpflichtet und auch bei bestehenden Gebäuden nach § 53 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung zu nachträglichen Anforderungen berechtigt. (OVG NW, Beschl. V. 22.07.2002 BauR 2002, 1841).

In der Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen, die Neufassung wurde mit dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für den Sport vom 06. November 2003 eingeführt, sind grundsätzliche Festlegungen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) insbesondere über die Beschaffung von Fahrzeugen und dem Bau von Feuerwehrhäusern und Feuerwachen festgeschrieben.

BRANDSCHUTZ-FÖRDERRICHTLINIEN

Die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften sind dabei zu beachten.

UNFALLVERHÜTUNGS-VORSCHRIFTEN

Einstufung nach Risikokategorien gemäß FwOVO für alle Stadtteile

Hier werden sowohl allgemeine Gefahren als auch besondere im Stadtgebiet vorhandene Gefahrenbereiche erfasst. Die Mindestanforderungen für den Grundbrandschutz sind in der Anlage zur FwOVO (**Anlage 7.2**) festgelegt.

Die Einordnung richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotentials. Hieraus ergibt sich in allen Stadtteilen Staufenberg die Klassifizierungen:

Risikokategorie B 3

- Offene und geschlossene Bauweise
- Mischnutzung
- Kleinere Bauten besonderer Art und Nutzung
- Gebäudehöhe höchstens 12 m Brüstungshöhe
- Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr

Risikokategorie T 3 (T 4)

- Kreis- und Landstraßen, Bundesstraßen (T 3)
- Größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie (T 3)
- Krafffahrstraßen, Autobahnen, **vierspürige Bundesstraßen** (T 4)

Risikokategorie W 2

- größere Weiher, Badeseen
- Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt

Risikowertverfahren

Des Weiteren ist als zusätzliches Risikoermittlungsverfahren, welches die FwOVO nicht ersetzt sondern lediglich ergänzt, die in der Anlage 11 beigefügten Risikowertverfahren zu berücksichtigen. Dieses datenverarbeitungsgestützte Programm ermittelt auf Punktebasis verschiedene Risiken und wirft als Ergebnis den Soll-Standard aus. Die mit Hilfe derartiger Programme gewonnenen Ergebnisse sollten jedoch vor dem Hintergrund der spezifischen örtlichen Gegebenheiten in der Stadt Staufenberg und einer darauf basierenden Risikoabschätzung einer kritischen Prüfung und Bewertung unterzogen werden, weil die anhand einer rein schematischen und mathematischen Betrachtungsweise ermittelten Ergebnisse die differenzierten örtlichen Strukturen und Gefahrenpotenziale oftmals nicht hinreichend widerspiegeln.

Der Ausstattungsbedarf der Feuerwehr richtet sich somit nach folgenden Kriterien:

- a) den Empfehlungen der FwOVO nach der Einteilung in Risikokategorien gem. der Anlage 7.2
- b) dem Risikowertverfahren gem. der Anlage 11
- c) der örtlichen Gefahrenanalyse des Gefahrenpotentials

Beide Ermittlungshilfen a) und b) haben einen empfehlenden und orientierenden Charakter für die Sicherstellung des Grundbrandschutzes und sind bei der örtlichen Gefahrenanalyse zu berücksichtigen.

Aufgrund der Analyse der zuvor genannten Bewertungskriterien ergibt sich für die Feuerwehr der Stadt Staufenberg unter Beibehaltung der derzeitigen Organisationsstruktur folgender Mindestfahrzeugbedarf:

Mindestausstattung nach Risikowertverfahren und FwOVO	- 4 - Löschfahrzeuge Pro Stadtteil ein Löschfahrzeug vom Typ LF 10/6 (LF 8/6 alte Norm) oder TSF-W
Empfehlung gem. FwOVO und örtlicher Gefahrenanalyse	- 1 - LF 20/16 (neue Norm) überörtlich - 1 - ELW 1
Mindestausstattung nach Risikowertverfahren	- 4 - Mannschaftstransportfahrzeug pro Stadtteil ein MTF
Gem. örtlicher Gefahrenanalyse	- 1 - Gerätewagen Logistik
Empfehlung gem. FwOVO	- 1 - Rüstwagen kann auch von einer anderen Hilfsorganisation gestellt werden (z.B. Feuerwehr Lollar)
Empfehlung gem. FwOVO	RTB (Rettungsboot) kann auch von einer anderen Hilfsorganisation gestellt werden (z.B. Feuerwehr Lollar-Ruttershausen).

Für das in der Risikokategorie B 3 geforderte LF 20/16 und den in T 4 geforderten Rüstwagen (RW) kann bei der Beschaffung auf ein Fahrzeug verzichtet werden, wenn ein HLF (Hilfeleistungslöschfahrzeug) beschafft wird. Somit könnte ein Fahrzeug eingespart werden.

Da in der Stadt Lollar ein HLF 20/16 stationiert ist, besteht keine Erfordernis zur Anschaffung eines solchen Fahrzeuges. Ein RW 1 ist somit auch nicht erforderlich. Die Empfehlung gem. FwOVO zur Mindestausstattung in den Kategorien B3 und T3/T4 und gem. der örtlichen Gefahrenanalyse zur Anschaffung eines LF 20/16 bleibt hiervon unberührt.

7. 2 Ist-Struktur

Die Stadt Staufenberg ist in 4 "Löschbezirke" aufgeteilt. Jede Stadtteilwehr ist mit ihren Gerätschaften in einem eigenen Feuerwehrhaus untergebracht. Die Bereiche, die innerhalb der 10-minütigen Hilfsfrist abgedeckt werden können, sind in einer gesonderten Karte (**Anlagen 4.3 bis 4.7**) mit Gesamtübersicht der Stadt und nach Stadtteil getrennt, eingetragen.

STANDORTE DER FEUERWEHRHÄUSER

Derzeit sind folgende Fahrzeuge vorhanden:

Stadtteil	Fahrzeuge	Baujahr
Daubringen	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	1992
	Gerätewagenlogistik GW-L	2001
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	1987
Mainzlar	Einsatzleitwagen ELW 1	1993
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	1981
	Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS (KatS)	1988
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	1984
Staufenberg	Löschgruppenfahrzeug LF 8	1984
	Löschgruppenfahrzeug LF 8 (Mainzlar)	1981
	Anhängerleiter AL 12	
Treis	Löschgruppenfahrzeug LF 8-6	1996
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1969
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	1988

AUFLISTUNG DER FAHRZEUGE

Die Feuerwehr im Stadtteil Mainzlar (TLF 16/25) ist mit hydraulischem Rettungsgerät für technische Hilfe nach Unfällen ausgerüstet. Im Stadtteil Staufenberg wird auf dem LF 8 ein hydraulischer Rettungssatz (*nur Schneidgerät und Spreizer*) als Reserve vorgehalten.

HYDRAULISCHES RETTUNGSGERÄT

Insgesamt **64** Feuerwehrangehörige sind mit einem Funkmeldeempfänger zur "Stillen Alarmierung" ausgestattet. Die übrigen Feuerwehrangehörigen werden über Sirene alarmiert.

ALARMIERUNG

Hinweis: Dies ersetzt nicht die nach § 3 HBKG bestehende Verpflichtung der Gemeinde zur Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung.

Im einzelnen sind folgende Funkalarmempfänger vorhanden

Stadtteil	Anzahl Funkalarmempfänger
Daubringen	16
Mainzlar	18
Staufenberg	16
Treis	14

7. 3 Soll/Ist – Vergleich

Unter diesem Punkt sind die Abweichungen des Soll – Ist Bestandes zu dokumentieren. Beispielsweise könnten das sein:

MASSNAHMEN

- Eventuell falscher Standort eines Fahrzeuges / Feuerwehrhauses
- Falsche Zusammensetzung der Fahrzeuge
- Umstrukturierung von Geräten (falscher Standort von hydraulischem Rettungsgerät)
- Feuerwehrhäuser entsprechen nicht den Unfallverhütungsvorschriften.
- Schulungsräume sind notwendig
- Umkleideräume der Feuerwehrangehörigen entsprechen nicht der DIN-Norm

- Standorte von Sirenen sind zu ändern oder zu ergänzen bzw. der Ausbau der stillen Alarmierung ist zu optimieren

Fahrzeuge

Zum Jahresende 2000 war der Technische Prüfdienst des Landes Hessens in den Gerätehäusern der Stadt Staufenberg, um die Fahrzeuge, technische Ausrüstung und die Gerätehäuser selbst, einer Überprüfung zu unterziehen (**Anlage 6**).

TECHNISCHER
PRÜFDIENST

Hierbei wurde festgestellt, dass die Fahrzeuge TSF Treis, Gerätewagen Staufenberg (altes LF 8) und Gerätewagen Daubringen (altes TSF) nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und aus wirtschaftlichen Gründen keine weiteren Reparaturen mehr durchgeführt werden sollen. Die Fahrzeuge sind laut technischem Prüfdienst, im Rahmen eines Gesamtkonzeptes auszusondern. Die Gerätewagen Staufenberg (2003) und Daubringen (2004) wurden zwischenzeitlich ausgesondert und in Vorgriff einer möglichen Neuorganisation ein „Gerätewagen-Logistik“ beschafft und in Daubringen stationiert. Das TSF Treis ist derzeit noch einsatzfähig und muss im Frühjahr 2006 zur nächsten Hauptuntersuchung. Es ist zu erwarten, dass das Fahrzeug aufgrund erheblicher technischer Mängel zu diesem Zeitpunkt ausgesondert werden muss.

FAHRZEUGE

Für jeden Stadtteil ist gemäß FwOVO und Risikowertverfahren ein Löschfahrzeug als Mindestbedarf vorgesehen. Diese Vorgabe ist derzeit erfüllt.

Des Weiteren ist im Stadtteil Mainzlar ein TLF 16/25 stationiert und erfüllt ebenfalls die Empfehlung gem. FwOVO.

Das Fahrzeug LF 16-TS (KatS) ist nicht für den Grundbrandschutz in die Betrachtung des Fahrzeugkonzepts gem. FwOVO mit einzubeziehen. Dieses Fahrzeug kann jederzeit bundesweit eingesetzt oder dauerhaft abgezogen werden.

Das zweite LF 8 in Staufenberg wurde dort stationiert, weil in Mainzlar das LF 16-TS (KatS) eingestellt wurde. Gemäß dem Fahrzeugkonzept und der FwOVO ist das LF 8 für den Standort Mainzlar vorgesehen und müsste bei Abzug des LF 16-TS (KatS) dort wieder stationiert werden.

Im Vorgriff auf eine mögliche Neuorganisation wurde im Haushaltsjahr 2003 bereits der Gerätewagen-Logistik beschafft und im Frühjahr 2004 in Dienst gestellt. Hierbei wurde ein gebrauchtes Fahrzeug mit einem Kostenaufwand von ca. 35.000 € für Fahrgestell, Aufbau und

Sondersignalanlage beschafft. Für die Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeuges wurde keine Zuwendung des Landes Hessen gewährt, ist aber dennoch kostengünstiger als ein Normfahrzeug mit Zuwendung.

Die Ersatzbeschaffungen, welche in den nächsten Jahren unter Beibehaltung der derzeitigen Organisationsstruktur zu tätigen sind werden unter Punkt 8.3 (Maßnahmen) aufgeführt.

ELW 1

Für den ELW 1 ist mit einer größeren Investition in die technische Ausstattung mit Einführung des Digitalfunksystems zwischen 2006 und 2010 zu rechnen.

MTF

Es ist besonders zu erwähnen, dass sämtliche Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) in den Stadtteilen Mainzlar, Treis und Daubringen aus Vereinsmitteln beschafft und den Einsatzabteilungen zur Verfügung gestellt wurden. Zur Ergänzung des Fahrzeugbestandes und Erhaltung der Mobilität im Einsatzfall ist eine Beschaffung von mindestens zwei MTF in den nächsten fünf Jahren unabdingbar.

Darüber hinaus werden diese Fahrzeuge für die Arbeit der Jugendfeuerwehr und des Musikzuges dringend benötigt.

LÖSCHFAHRZEUGE

Angepasst an das vorhandene Gefahrenpotenzial ist die derzeitige Fahrzeugausstattung unter Beibehaltung der geplanten Ersatzbeschaffungen zwischen 2006 und 2009 notwendig und begründet.

Feuerwehrrhäuser

Bei ausnahmslos allen Gerätehäusern wurde durch den Technischen Prüfdienst im Jahr 2000 bemängelt, dass keine separaten Umkleidemöglichkeiten bestehen und die Feuerwehrangehörigen beim Umziehen den gesundheitsschädlichen Diesel- bzw. Abgasemissionen der Fahrzeuge ausgesetzt sind. Weiter stehen im Standort Mainzlar zwei Einsatzfahrzeuge in einem Fahrzeugeinstellplatz. In Daubringen und Mainzlar befinden sich die Umkleidemöglichkeiten direkt hinter den Einsatzfahrzeugen. Dies ist gem. der Unfallverhütungsvorschrift (DIN 14092 Arbeitsstätten-VO) nicht zulässig und wurde ebenfalls durch den Technischen Prüfdienst beanstandet.

Um die erheblichen Mängel abzustellen, müssen bauliche Maßnahmen getroffen werden; An- oder Umbauten aller Feuerwehrrhäuser wären erforderlich. Darüber hinaus sind Abgasabsauganlagen für die Deselemission in den Feuerwehrrhäuser einzubauen.

TREIS

Durch die bereits beschlossenen Umbaumaßnahmen im Stadtteil Treis, sind dort die Mängel (bis auf die Fahrzeughallentore, die in 2005 erneuert werden) beseitigt.

STAUFENBERG

Im Stadtteil Staufenberg ist durch die Dachsanierung / Aufstockung des Feuerwehrrhauses ebenfalls ein separater Umkleideraum eingerichtet worden. Somit wurden auch in Staufenberg die vorhandenen Mängel beseitigt.

Im Stadtteil Mainzlar wurde Anfang 2005 eine Abgassauganlage für drei Fahrzeuge installiert und in Betrieb genommen.

In Daubringen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung noch nicht erfolgt.

Somit würden für die Mängelbeseitigung unter Beibehaltung der derzeitigen Organisationsstruktur folgende Maßnahmen notwendig sein:

Mainzlar

MAINZLAR

- Anbau eines weiteren Fahrzeugeinstellplatzes. Es sind nur drei Boxen für vier Fahrzeuge vorhanden.
- bauliche Erweiterung für Umkleideraum

Daubringen

DAUBRINGEN

- bauliche Erweiterung für Umkleideraum (Umsetzung sehr schwierig)

Sollte kurzfristig keine räumliche Trennung der Umkleidemöglichkeiten und der Fahrzeughalle möglich sein, so ist es für die Gesundheit der Einsatzkräfte erforderlich, Abgasabsauganlagen zu installieren. Die TRGS 554 (Dieselmotorenemission) ist zu beachten. Im Feuerwehrhaus Mainzlar wurde im Jahr 2005 eine Abgassauganlage installiert.

Für die Mängelbeseitigung in den Feuerwehrhäuser Daubringen und Mainzlar würden keine Zuwendungen des Landes Hessens erfolgen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Bausubstanz des Feuerwehrhauses in Daubringen sehr schlecht ist und eigentlich einen Neubau erforderlich macht (siehe Bericht des Technischen Prüfdienstes aus dem Jahr 2000 – **Anlage 6**).

Als weitere Punkte sind die Kosten für Gebäudeunterhaltung und Betriebskosten zu nennen. Bei einer möglichen Neuorganisation würden die Unterhaltungskosten von zwei Feuerwehrhäusern ebenfalls wegfallen.

Alternativen

Bereits im November 2001 hat sich der Wehrführerausschuss im Rahmen eines Wochenendseminars und verschiedener Wehrführersitzungen im Jahr 2002 mit einer Gesamtkonzeption für die Feuerwehr der Stadt Staufenberg beschäftigt. Insbesondere aufgrund der hohen Investitionskosten und den knappen Finanzmitteln der Stadt ist eine Gesamtkonzeption mit dem Ziel einer mittel- bzw. langfristigen Einsparung erforderlich. Durch den Wehrführerausschuss wurden bei einer Klausurtagung im Herbst 2004 zwei Varianten einer möglichen Neuorganisation betrachtet, geprüft und werden nachfolgend dargestellt.

NEUORGANISATION

Variante a) Zusammenlegung von Daubringen und Mainzlar

Bei dieser Variante würde der Standort Daubringen aufgegeben und der Standort Mainzlar beibehalten und erweitert werden. Es wäre eine Erweiterung um drei Fahrzeugeinstellplätze und der Umkleide- sowie Unterrichtsräumlichkeiten notwendig. Hierfür würden die Zuwendungen des Landes Hessens zur Zeit 30 % betragen. Die jährlichen Unterhaltungskosten für das Feuerwehrhaus in Daubringen würden entfallen. Die Einsatzkräfte beider Stadtteile führen bereits seit fünf Jahren in verschiedenen Bereichen gemeinsame Ausbildungsveranstaltungen durch. Eine Integration beider Einsatzabteilung würde von einer Mehrzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen befürwortet werden.

Variante b) Zusammenlegung der Stadtteile Daubringen, Mainzlar und Staufenberg

Bei dieser Variante bedarf die unter Punkt 5 (Schutzziele) genannte Hilfsfrist von 10 Minuten, sowie die geographische Lage der Kernstadt mit den Stadtteilen Staufenberg, Mainzlar und Daubringen einer besonderen Betrachtung. Die drei vorgenannten Stadtteile sind in den letzten Jahren immer mehr zusammengewachsen. In der „Vitalen Mitte“ haben sich inzwischen eine Vielzahl von Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen etabliert und mit einer weiteren Ansiedlung ist in den nächsten Jahren zu rechnen.

Ein Feuerwehr Standort in der Stadtmitte (z.B. Bereich Zubringer B3a) könnte in der Anfahrtszeit von 5 Minuten (zwischen Feuerwehrhaus und Einsatzstellen) das gesamte Einsatzgebiet der Kernstadt abdecken. Die Standorte Staufenberg, Mainzlar und Daubringen

würden wegfallen und es gäbe nur noch ein Feuerwehrhaus Staufenberg-Mitte. Die jährlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten von zwei Feuerwehrhäusern würden entfallen. Neben einem vollständigen Neubau ist aber auch ein Erweiterungsbau an dem Standort Mainzlar denkbar.

Auch in diesem Fall ist mit einer Zuwendung in Höhe von 30 % des Landes Hessens zu rechnen.

All die zuvor genannten Faktoren rechtfertigen den Neu/Erweiterungsbau eines gemeinschaftlichen Feuerwehrhauses für die Einsatzabteilungen Daubringen, Mainzlar und Staufenberg auch aufgrund der derzeitigen schlechten Finanzsituation der Stadt Staufenberg.

Als möglicher Standort für ein gemeinsames Feuerwehrhaus kommt unter anderem das Baugebiet Staufenberg-Süd vorrangig in Frage. Hier verfügt die Stadt Staufenberg über ein ausreichendes Areal mit ca. 2.500 qm an der Siemensstraße (gegenüber der Tankstelle), welches sich aufgrund der An- und Abfahrtsmöglichkeiten für ein solches Objekt eignet.

Durch Eigenleistung von aktiven und passiven Feuerwehrmitgliedern könnten Kosteneinsparungen erzielt werden.

8 Maßnahmen

8.1 Organisation /Baumaßnahmen

Um die Einhaltung der erläuterten Schutzziele zu gewährleisten und um den gesetzlichen Forderungen gerecht zu werden, wurden im Zuständigkeitsbereich der Stadt Staufenberg schon in der Vergangenheit zahlreiche Regelungen getroffen. Diese gilt es in der Zukunft zu optimieren.

**ORGANISATIONS
STRUKTUR**

Verschiedene An-, Umbau-, und Neubaumaßnahmen an Feuerwehrhäusern sind in den kommenden Jahren in Abhängigkeit einer möglichen Neuorganisation notwendig .

BAUMASSNAHMEN

Die verschiedenen Baumaßnahmen sind dem Soll-Ist-Vergleich unter Punkt 7.3 zu entnehmen.

8.2 Personal

Die Stadt hat den Feuerwehrangehörigen geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Ausbildung in den Bereichen Atemschutzgeräteträger, Trupp-/Gruppenführer und Beschulung der Fahrerlaubnisinhaber der Klasse CE ist in Zukunft zu intensivieren (bzw. nachzuholen).

**PERSÖNLICHE
SCHUTZAUSRÜSTUNG**

**AUSBILDUNGS-
OPTIMIERUNGEN**

8.2.1 Personalgewinnung

Feuerwehren sollen so aufgestellt sein, dass eine 100-prozentige Ausfallreserve von Personal besteht. Schwindende Mitgliederzahlen führen zunehmend zu dem Problem, zu wenige aktive Feuerwehrangehörige in den Einsatzabteilungen vorhalten zu können.

**PERSONAL-
GEWINNUNG**

Insbesondere Werktags zwischen 06:00 h – 17:00 h wäre eine Steigerung der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte, insbesondere

im Stadtteil Treis, anzustreben. Die Arbeitsplätze der ehrenamtlichen Einsatzkräfte befinden sich größtenteils außerhalb von Staufenberg oder die Freiwilligen sind an ihrem Arbeitsplatz nicht abkömmlich. Der

Magistrat der Stadt Staufenberg sollte bei Mitarbeitern und zukünftigen Personalauswahlverfahren besonderen Wert darauf legen, dass Bewerber die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Einsatzabteilung zeigen.

8.2.2 Nachwuchsgewinnung

Im Rahmen der Personalentwicklung muss die Gemeinde als Aufgabenträger bemüht sein, Feuerwehrangehörige und Führungskräfte in ausreichender Anzahl zu gewinnen. Denn nur durch qualifiziertes, motiviertes Personal in Verbindung mit guter Feuerwehrentechnik ist eine qualifizierte Hilfe zum Wohl der Bürger zu erwarten.

**NACHWUCHS-
GEWINNUNG**

8.2.3 Jugendfeuerwehren

Entsprechend § 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sollen in den Gemeinden nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet und finanziell unterstützt werden. In allen Stadtteilen sind Jugendfeuerwehren vorhanden. Im einzelnen sind folgende Mitgliederzahlen derzeit zu verzeichnen.

**JUGENDFEUER-
WEHREN**

Stadtteil	Mitgliederzahl
Daubringen	19
Mainzlar	8
Staufenberg	16
Treis	25

Es sind entsprechende Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung zu fördern.

8.3 Technik

Investitionsprogramm für die Fahrzeuge in den nächsten Jahren. Dabei ist von den heutigen gültigen Rechtsgrundlagen auszugehen.

Stadtteil/ Fahrzeug	Baujahr	voraus. Beschaffungs- Jahr	Ersatz
<u>Daubringen</u> TSF – W GW-L MTF	1992 2001 1987	2017 2026 2005³	VW - LT 35
<u>Mainzlar</u> ELW 1 TLF 16/25 MTF	1993 1981 1984	2013 2006 2007³	LF 20/16
<u>Staufenberg</u> LF 8 (Mainzlar) LF 8	1981 1984	2006 2009	LF 10/6 (Fzg. Kats.) oder HLFS
<u>Treis</u> LF 8-6 (TSF) MTF LF 16 (gebraucht)	1996 1967 1987	2021 2006 (Aussonderung) 2008³ 2010	

**INVESTITIONS-
PROGRAMM**

Bei dem MTF in Daubringen wurden Anfang 2005 erhebliche technische Mängel festgestellt. Eine Reparatur kommt aus finanziellen Gründen nicht mehr in Frage. Als Ersatzbeschaffung soll ein Neufahrzeuge beschafft werden. Die Stadt Staufenberg beteiligt sich mit 5.000 € und wird die Umrüstkosten zu einem Sonder-Kfz. (Signalanlage, Funk, Lackierung, pp.) in Höhe von ca. 3.500 € (Haushalt 2005) übernehmen. Des Weiteren würde von dem Verein Freiwillige Feuerwehr Daubringen e.V., der u.a. einen Spendenaufruf durchgeführt hat, ein weiterer Teil übernommen werden.

Anmerkung: Entsprechend der zukünftigen Gebäudekonzeption (Neuorganisation) werden die Fahrzeugstandorte festgelegt. Auf die Ersatzbeschaffung des LF 8 in 2009 könnte bei einer Neuorganisation in Form der Variante b) verzichtet werden.

³ Bei den Mannschaftstransportfahrzeugen (MTF) ist von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von max. 20 Jahren auszugehen, da diese Fahrzeuge in der Regel eine höhere Kilometerleistung haben und somit zu einem früheren Zeitpunkt, im Gegensatz zu den Löschfahrzeugen (25 Jahre), auszusondern sind.

9 Entscheidungspositionen

Neuorganisation

Der Wehrführerausschuss hat sich in seiner Klausurtagung am 13.11.2004 für die Umsetzung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes entschieden. Als zukünftige Organisationsform wird die Variante b) dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung empfohlen. Sollte aus finanziellen oder anderen Gründen eine Umsetzung nicht möglich sein, so ist Variante a) zu favorisieren. Die Beibehaltung der derzeitigen Organisationsstruktur ist unter den zuvor genannten Punkten nicht zu empfehlen.

Die erforderlichen Veränderungen der Organisationsstruktur sind zeitnah umzusetzen. Die in dem Investitionsprogramm aufgeführten Ersatzbeschaffungen sind in die Haushaltsplanungen der in Frage kommenden Jahre zu berücksichtigen und in den Investitionsplan der Stadt Staufenberg einzustellen.

Ersatzbeschaffung Löschfahrzeuge

Die Ersatzbeschaffung für das TLF 16/25 wurde bereits am 31.05.2002 durch den damaligen Stadtbrandinspektor Bodo Schäfer schriftlich beim Magistrat beantragt. In der 23. Magistratssitzung am 18.06.2002 wurde dem Antrag stattgegeben. Es wurde beschlossen einen Antrag auf Zuwendung zur Anschaffung eines HTLF 16 gem. Brandschutzförderrichtlinien beim HMdI zu beantragen und 210.000 € in den Investitionsplan der Stadt Staufenberg für das Haushaltsjahr 2006 einzustellen. Dieser Betrag wurde in der Magistratssitzung vom 31.05.2005 auf 240.000 € erhöht. Nach der neuen Fahrzeugnormung kommt als Ersatzfahrzeug nur noch ein LF 20/16 oder HLF 20/16 in Frage. In einem Abstimmungsgespräch mit Herrn Kreisbrandinspektor Battenfeld und Herrn Bürgermeister Münch wurde am 02.06.2005 festgelegt, dass auf ein HLF 20/16 verzichtet werden kann, da in der Stadt Lollar ein solches Fahrzeug mit hydraulischer Seilwinde stationiert ist. Als Ersatz soll nun ein LF 20/16 beschafft werden.

Des Weiteren werden 65.000 € für ein LF 8/6 bzw. LF 10/6 (neu Norm) für das Haushaltsjahr 2006 eingestellt. Hier kommt entweder ein gebrauchtes Fahrzeug von der Hessischen Landes Feuerwehrschiele (LF 8/6) oder ein Fahrzeug des Katastrophenschutzes (LF 10/6) in Frage. Beide Fahrzeugtypen (LF 8/6 alte oder LF 10/6 neue Normung) haben in etwa die gleichen Anschaffungskosten.

10 Zusammenfassung

Der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan ist bei größeren Veränderungen der Risikofaktoren oder der gesetzlichen Grundlagen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, fortzuschreiben. Veränderungen in der städtebaulichen Entwicklung sind zu berücksichtigen

Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sind über besondere Veränderungen zu unterrichten.

11 In-Kraft-Treten

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2005 beschlossen.

12 Anlagen (siehe Inhaltsverzeichnis Seite 1-2)

13 Rechtliche Grundlagen / Quellen

- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
- Verordnung über die Stärke, Organisation und Ausrüstung der Feuerwehren (FwOVO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- Richtwertverfahren zur Sicherstellung des Ersteinsatzes Freiwilliger Feuerwehren in Städten unter 30.000 Einwohner, Hessischer Rechnungshof

Verfasser:

Manfred Stich (Stadtbrandinspektor)

Michael Klier (stellvertretender Stadtbrandinspektor)

Eike Hartmann (Verwaltungsangestellter der Stadt Staufenberg und Stadtjugendfeuerwehrwart)

Mitglieder des Wehrführerausschusses im Rahmen der Klausurtagung